

ANLAGE ZUM INFORMATIONSBLATT

GAKV ARBEITNEHMER VON GAS- UND WASSERBETRIEBEN - ANIGAS

(Sektor Industrie)

+++

Das vorliegende Dokument ergänzt den Inhalt des Informationsblattes, insbesondere des Überblicks und ist wesentlicher Bestandteil davon. Es wurde verfasst, um die Typologien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einfacher festzustellen, die zu den Nutznießern des Rentenfonds Laborfonds zählen und die Quantifizierung der Beitragszahlung sowie die entsprechenden Einzahlungsmodalitäten in den Fonds zu erläutern.

Potenzielle Mitglieder

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

Beitragszahlung

Gemäß Art. 8 des Statuts des Rentenfonds Laborfonds kann die Finanzierung des Fonds durch die Einzahlung von Beiträgen zu Lasten des Arbeitnehmers, des Arbeitgebers und durch die Zuweisung der anreifenden Abfertigung bzw. durch die alleinige, eventuell auch stillschweigende Zuweisung der anreifenden Abfertigung erfolgen.

Die Mindesthöhe der Beiträge zu Lasten des Mitglieds und des Arbeitgebers wird von den Gründungsquellen gemäß den Bestimmungen des Art. 8, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 (und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) festgelegt.

Für die Angestellten mit dem Einheitsvertrag des Bereichs Gas-Wasser, der die Anwendung der Bestimmungen des Bereichs ANIGAS vorsieht und deshalb auch die Einschreibung in den Fonds gemäß Gesetz Nr. 1084 vom 06. Dezember 1971 (Fondo di previdenza per il personale dipendente dalle aziende private del gas) ist vertraglich die Einzahlung der Beiträge zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers nicht vorgesehen, sondern nur die Zuweisung der Abfertigung. Folglich können die Arbeitnehmer durch die alleinige Zuweisung der Abfertigung beitreten und zusätzlich einen eigenen Beitrag über den Arbeitgeber einzahlen, so wie es der Rentenfonds Laborfonds vorsieht.

	Abfertigungsanteil	Beitrag		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ¹	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	-	-	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	100%	-	-	

1. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7; 8%; 9%; 10%.